S 6 RJ 310/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 310/98
Datum	20.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 348/00
Datum	03.06.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 20. Januar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Bewilligung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab 01.01.1997. Der am 1957 geborene KlÃ¤ger hat nach seinen eigenen Angaben keinen Beruf erlernt und war zunÃ¤chst als landwirtschaftlicher Arbeiter und nach einer elfjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als Zeitsoldat vom 01.01.1989 bis 08.08.1993 als Omnibusfahrer bei einem privaten Busunternehmen beschÃ¤ftigt. Der tarifungebundene Arbeitgeber verneinte eine Gleichstellung mit den in seinem Betrieb beschÃ¤ftigten Facharbeitern und Berufskraftfahrern in Bezug auf ArbeitsqualitÃ¤t und Entlohnung. Die erste Rentenantragstellung des KlÃ¤gers erfolgte am 21.01. 1994. Das Klageverfahren gegen den ablehnender Bescheid vom 31.03.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 27.07. 1994 endete am 31.07.1997 nach nervenÃ¤rztlicher Begutachtung mit einem gerichtlichen Vergleich, wonach ab 1. Januar 1997 eine neue Entscheidung getroffen wird. Anlass

hierfÃ¼r war der von den behandelnden Ãrzten geÃ¤uÃerte Verdacht auf eine Lipomatose. Nach Beiziehung von Unterlagen dieser Ãrzte erstellte der Neurologe und Psychiater Dr.S. am 22.12.1997 nach ambulanter Untersuchung ein Gutachten. Er diagnostizierte eine abnorme seelische Entwicklung mit kÃ¶rperbezogener Ausgestaltung und hielt einfache, leicht Ã¼berschaubare Arbeiten ohne Akkordbedingungen und ohne Schicht- bzw. Nachtdienst fÃ¼r vollschichtig zumutbar. Unter Verweisung auf die TÃ¤tigkeiten als Montierer, Sortierer und Verpacker lehnte die Beklagte den Rentenantrag am 14.01.1998 ab. Nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 01.04.1998 hat der KlÃ¤ger am 06.05.1998 Klage erhoben und eine zu geringe Bewertung seiner psychischen Erkrankung und der schmerzhaften multiplen Lipome geltend gemacht. Das Sozialgericht hat zwei medizinische Gutachten nach ambulanter Untersuchung veranlasst. Das allgemeinmedizinische Gutachten Dr.W. vom 07.12.1998 ergab das Vorliegen multipler Lipome an den ExtremitÃ¤ten und dem KÃ¶rperstamm. Diese verbieten nach Ansicht des SachverstÃ¤ndigen Druckbelastungen der von der Lipomatose betroffenen KÃ¶rperteile, schrÃ¤nken im Ãbrigen aber die LeistungsfÃ¤higkeit nicht ein. Der Neurologe und Psychiater Dr.K. hat am 22.09.1999 eine akzentuierte PersÃ¶nlichkeit mit im Vordergrund stehenden histrionischen WesenszÃ¼gen diagnostiziert. Seines Erachtens kann der KlÃ¤ger als Busfahrer nicht mehr tÃ¤tig sein und wegen EinschrÃ¤nkung der nervlichen Belastbarkeit nur einfache Arbeiten ohne Akkord und Schichtdienst, ohne Zeitdruck und ohne sonstige Anforderung an die allgemeine nervliche Belastbarkeit erbringen. Die UmstellungsfÃ¤higkeit sei jedoch erhalten. Daraufhin hat das Sozialgericht die Klage am 20.01.2000 abgewiesen. Gegen das am 16.05.2000 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 16.06.2000 Berufung eingelegt und eine Leidensverschlimmerung auf psychiatrischem Fachgebiet behauptet. Der behandelnde Allgemeinarzt Dr.F. hat dem KlÃ¤ger attestiert, er sei wegen Lipomatose, depressiven Syndroms und psychischer Dekompensation erwerbsunfÃ¤hig. Im Auftrag des Senats hat der Facharzt fÃ¼r Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin Dr.V. den KlÃ¤ger ambulant untersucht. Laut Gutachten vom 22.02.2003 besteht seit 01.01.1997 durchgehend eine kombinierte PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit vorwiegend histrionischen und emotional instabilen ZÃ¼gen. Leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien vollschichtig bzw. Ã¼ber sechs Stunden tÃ¤glich zumutbar. Zu vermeiden seien Arbeiten mit besonderer Anforderung an die nervliche Belastbarkeit, Arbeiten am FlieÃband, an laufenden Maschinen, unter Zeitdruck, mit Nacht- oder Wechselschicht sowie mit hÃ¤ufigem Publikumsverkehr. Als Omnibusfahrer sei der KlÃ¤ger nicht mehr einsatzfÃ¤hig, wohl aber fÃ¼r TÃ¤tigkeiten z.B. als einfacher PfÃ¶rtner oder Montierer/Sortierer von Kleinteilen.

Von seiten der Beklagte ist die EinsatzfÃ¤higkeit als PfÃ¶rtner unter Berufung auf eine sozialmedizinische Stellungnahme verneint, die UmstellungsfÃ¤higkeit dagegen generell bejaht worden. Als Angelernter des oberen Bereichs sei der KlÃ¤ger auf TÃ¤tigkeiten als Verpacker von Kleinteilen verweisbar. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat sich zu dem am 10.03.2003 Ã¼bersandten Gutachten Dr.V. am 31.03.2003 dahingehend geÃ¤uÃert, es kÃ¶nne inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Unter Vorlage eines Attestes des Allgemeinarztes Dr.H. betreffend die VerhandlungsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers aufgrund seiner physischen Konstitution hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtige am 28.05.2003 einen Antrag auf

Terminabsetzung gestellt. Nach dessen Ablehnung durch den Vorsitzenden ist am 30.05.2003 der Antrag eingegangen, gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG Dr.H. zum Eintritt einer wesentlichen Leidensverschlimmerung zu hÃ¶ren. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 03.06.2003 ist fÃ¼r den KlÃ¤ger niemand erschienen. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat eine pannenbedingte VerspÃ¤tung um ca. 45 Minuten fernmÃ¼ndlich mitgeteilt.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte beantragt sinngemÃ¤Ã: 1. Das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 20.01.2000 sowie der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 14.01. 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.04. 1998 werden aufgehoben. 2. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger ab Antragstel lung Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 20.01.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagte- akten, der Akten des Sozialgerichts Regensburg sowie der Berufungsakten Bezug genommen. â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 20.01.2000 ist ebensowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 14.01.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.04.1998. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Er ist weder berufsunfÃ¤hig noch erwerbsunfÃ¤hig bzw. erwerbsgemindert.

BerufsunfÃ¤hig ist ein Versicherter, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte der- jenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicher- ten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist (Â§ 43 SGB VI in der gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs.2 SGB VI maÃgebenden Fassung bis 31.12.2000). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI a.F.). Zwar ist das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers soweit beeintrÃ¤chtigt, dass er dem zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als Busfahrer nicht mehr nachgehen kann. Sein RestleistungsvermÃ¶gen ist jedoch dergestalt, dass er noch zumutbar auf eine andere TÃ¤tigkeit verwiesen werden kann.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zuletzt und Ã¼berwiegend war der KlÃ¤ger als Omnibusfahrer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, so dass die QualitÃ¤t dieser TÃ¤tigkeit zu prÃ¼fen ist. Um die Wertigkeit eines Berufs zu

beurteilen, hat das Bundessozialgericht die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSGE in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.138 und 140). Ausschlaggebend fÃ¼r die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema ist die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Dem Versicherten ist die Vereisung auf die im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nÃ¤chstniedrigere Gruppe zumutbar (stÃ¤ndige Rechtsprechung u.a. in SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.5).

Zwar hat die Beklagte in ihrer letzten Stellungnahme den KlÃ¤ger ohne weitere BegrÃ¼ndung als gehobenen Angelernten eingestuft. Dies kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Der KlÃ¤ger hat die fÃ¼r Berufskraftfahrer/Fachrichtung Personenverkehr geltende Regelausbildungszeit von zwei Jahren (vgl. Â§ 2 der Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer vom 26.10.1973, Bundesgesetzblatt I, 1518) nicht durchlaufen. Zwar kann ein Versicherter gleichwohl als Facharbeiter bzw. gehobener Angelernter zu behandeln sein, wenn die von ihm verrichtete KraftfahrertÃ¤tigkeit in einer Facharbeiterlohngruppe des einschlÃ¤gigen Tarifvertrags genannt wird und er entsprechend eingruppiert war (vgl. z.B. BSGE vom 27.02.1997 Az.: 13 RJ 15/96). FÃ¼r den hier einschlÃ¤gigen Bereich des privaten Omnibusgewerbes in Bayern ist dies jedoch nicht zutreffend. Nach dem Lohntarifvertrag Nr.16 vom 24.05.1993, gÃ¼ltig ab 01.04.1993, fÃ¼r alle gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes in Bayern sind zwar Berufskraftfahrer mit IHK-PrÃ¼fung ebenso wie Omnibusfahrer mit nachgewiesener zehnjÃ¤hriger Fahrpraxis im Personenverkehr Handwerkern im ersten bis dritten Berufsjahr nach der Ausbildung gleichgestellt. Die nur Handwerkern vorbehaltene HÃ¶her- stufung innerhalb der Lohngruppe 3 macht jedoch deutlich, dass QualitÃ¤tsunterschiede bestehen. Der Busfahrer mit zweijÃ¤hriger Ausbildung ist also im Bereich des privaten Omnibusgewerbes in Bayern als gehobener Angelernter zu betrachten.

Weder von der Qualifikation noch von der TÃ¤tigkeit her ist der KlÃ¤ger diesem gleichzustellen. Der ehemalige Arbeitgeber hat auf ausdrÃ¼ckliches Befragen, ob der KlÃ¤ger als Facharbeiter oder als angelernter Arbeiter mit einer Anlernzeit bis zu zwei Jahren gefÃ¼hrt und entlohnt worden sei, dies verneint. Auch die Frage danach, ob der KlÃ¤ger auf Grund seiner Fachkenntnisse einem Facharbeiter bzw. Berufskraftfahrer hinsichtlich der ArbeitsqualitÃ¤t und Entlohnung gleichgestanden habe, wurde verneint. Dies, obwohl das Unternehmen auch Berufskraftfahrer beschÃ¤ftigt hat. Omnibusfahrern ohne zusÃ¤tzliche Qualifikation bzw. Ausbildung ist jedoch nach dem einschlÃ¤gigen Tarifvertrag lediglich die Lohngruppe 2 vorbehalten.

Dass der KlÃ¤ger vom Arbeitgeber zutreffend entlohnt worden ist, macht der Blick

auf die Ausbildungsinhalte eines Berufskraftfahrers deutlich, wonach dieser nicht nur Ã¼ber technische Kenntnisse eines Busses verfÃ¼gt, sondern auch verschiedene Fahrzeugarten kennenlernt und diese warten kann (Gabi, Grundwerk Ausbildung und berufskundliche Informationen, herausge- geben von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, Kennziffer 714 a). Der Berufskraftfahrer im Fracht- und Personenverkehr besitzt schlieÃlich auch Kenntnisse der Rechtsvorschriften Ã¼ber den Betrieb von Taxen, Mietwagen und Krankenfahrzeugen, Ã¼ber die der KlÃ¤ger als Busfahrer im Linienverkehr nicht verfÃ¼gen musste. Weder die tarifliche Einstufung noch das tatsÃ¤chliche BetÃ¤tigungsfeld bieten also Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger als Angelernter im oberen Bereich zu qualifizieren ist. Als Angelernter im unteren Bereich kann er jedoch auf alle Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verwiesen werden. Das beim KlÃ¤ger vorhandene RestleistungsvermÃ¶gen reicht auch aus, derartige TÃ¤tigkeiten vollschichtig zu verrichten.

Mit dieser Beurteilung stÃ¼tzt sich der Senat auf das ausfÃ¼hrliche und Ã¼berzeugende Gutachten des gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen Dr.V. , der die zahlreich vorhandenen Vorbefunde sorgfÃ¤ltig gewÃ¼rdigt und seine Beurteilung schlÃ¼ssig begrÃ¼ndet hat. Auf Grund seiner langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als SachverstÃ¤ndiger im Bereich der Bayer. Sozialgerichtsbarkeit verfÃ¼gt er sowohl Ã¼ber die erforderlichen Kenntnisse als auch Ã¼ber die praktische Erfahrung, um sÃ¤mtliche hier in Betracht kommenden gesundheitlichen StÃ¶rungen medizinisch zutreffend einzuordnen und ihre Auswirkungen auf die EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im allgemeinen Erwerbsleben sachgerecht zu beurteilen. Mit seiner WÃ¼rdigung befindet er sich in Ãbereinstimmung mit den Dres.K. und W. , die den KlÃ¤ger im erstinstanzlichen Verfahren ebenfalls ambulant untersucht haben. Auch der von der Beklagten im Verwaltungsverfahren zugezogene Facharzt Dr.S. hat ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen bejaht. Wenn demgegenÃ¼ber Dr.F. als behandelnder Allgemeinarzt eine andere Ansicht vertritt, so mag dies angesichts der langjÃ¤hrigen Verbundenheit nachvollziehbar sein. Der Beurteilung fachkompetenter und unabhÃ¤ngiger SachverstÃ¤ndiger ist demgegenÃ¼ber jedoch der Vorzug zu geben.

Der KlÃ¤ger leidet unter einer kombinierten PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit vorwiegend histrionischen und emotional instabilen ZÃ¼gen. Es handelt sich dabei um eine ausgeprÃ¤gte PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, die seit dem 01.01.1997 unverÃ¤ndert und durch- gehend besteht. Sie Ã¤uÃert sich in einer deutlichen Unausge- glichenheit in den Einstellungen und im Verhalten in mehreren Funktionsbereichen wie AffektivitÃ¤t, Antrieb, Impulskontrolle, Wahrnehmen und Denken, sowie in den Beziehungen zu Anderen. Erstmals sichtbar wurde diese PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung im Jahre 1993, als Konflikte im beruflichen und im privaten Umfeld aufgetreten sind. Im weiteren Verlauf zeigte sich einerseits die Neigung zu depressiven Dekompensationen und andererseits die zu dysphorisch, latent oder offen zutage tretenden aggressiven Dekompensationen. Als Kontinuum entwickelte sich eine auf kÃ¶rperliche MiÃempfindungen bezogene histrionische Ausgestaltung, die von fast allen Untersuchern beschrieben wurde. Hinzu kommt eine nicht zu Ã¼bersehende demonstrative Komponente, die sich in Wechselwirkung zu subjektiv erlebtem Versagen noch steigerte. Dies erreichte zum

Teil querulatorische ZÃ¼ge.

Es finden sich keinerlei Hinweise fÃ¼r die im Vorfeld diagnostizierte endogene Depression. Ebensowenig finden sich Hinweise fÃ¼r eine endogene oder exogene Psychose oder eine hirnorganisch begrÃ¼ndete StÃ¶rung. Die diagnostizierte Lipomatose erklÃ¤rt die geschilderte Schmerzsymptomatik nicht und es finden sich auch keine sonstigen organneurologischen ErklÃ¤rungen der geschilderten Schmerzen, muskulÃ¤ren Zuckungen und KrÃ¤mpfe.

Durch die bestehende psychische Krankheit, die prinzipiell auch psychiatrisch behandlungsbedÃ¼rftig ist, wird das LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittelgradig beeintrÃ¤chtigt. Trotz der â unabhÃ¤ngig von bewuÃtseinsnaher Ausgestaltung des Krankheitsbildes -zweifellos vorhandenen Erkrankung ist der KlÃ¤ger in der Lage, unter zumutbarer Willensanstrengung Arbeits- leistungen zu erbringen. Dabei kann es sich nur um leichte Arbeiten handeln, die keine besondere Anforderung an die nervliche Belastbarkeit stellen, nicht am FlieÃband, an laufenden Maschinen oder unter Zeitdruck zu erbringen und nicht mit Nacht- oder Wechselschicht oder mit hÃ¤ufigem Publikumsverkehr verbunden sind.

Im Positiven kann der KlÃ¤ger noch leichte, einfache und ruhige Arbeiten ohne hÃ¤ufigen Publikumsverkehr vollschichtig verrichten. Wichtig ist, dass zusÃ¤tzliche unÃ¼bliche Pausen nicht erforderlich sind. Da auch das GehvermÃ¶gen nicht nennenswert eingeschrÃ¤nkt und die FunktionsfÃ¤higkeit der Arme sowie der Sinnesorgane in vollem Umfang erhalten ist, liegen keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vor. Die multiplen Fettwucherungen an den ExtremitÃ¤ten und am KÃ¶rperstamm bewirken allenfalls eine qualitative LeistungseinbuÃe dergestalt, dass keine Druckbelastungen mehr mÃ¶glich sind, wie sie z.B. durch AufstÃ¼tzen von schweren GegenstÃ¤nden auf die Oberschenkel oder beim Schaufeln vorkommen. SchlieÃlich verfÃ¼gt der KlÃ¤ger noch Ã¼ber das nÃ¶tige Anpassungs- und UmstellungsvermÃ¶gen, sich auf TÃ¤tigkeiten wie die eines Montierers oder Sortierers von Kleinteilen umzustellen. Bei den vorhandenen LeistungseinschrÃ¤nkungen kann davon ausgegangen werden, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r die an sich noch mÃ¶gliche VollzeittÃ¤tigkeit eine ausreichende Zahl von ArbeitsplÃ¤tzen gibt. Der Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit bedarf es daher nicht.

Der KlÃ¤ger, der keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat, weil er eine zumutbare TÃ¤tigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten kann, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 44 Abs.2 SGB VI a.F. bzw. des Begriffs der Erwerbsminderung im Sinne des Â§ 43 SGB VI nicht erfÃ¼llt. Da er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig (acht Stunden tÃ¤glich) einsatzfÃ¤hig ist, ist er nicht gehindert, sein RestleistungsvermÃ¶gen wirtschaftlich zu verwerten und mehr als nur geringfÃ¼gige EinkÃ¼nfte zu erzielen.

Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich vermittelt werden kann, ist rechtlich

unerheblich, weil vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen steht und das Risiko der Arbeitsplatzvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen wird (vgl. u.a. BSG in SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.50).

Dem am 02.06.2003 gestellten Antrag auf AnhÃ¶rung des Allgemeinarztes Dr.H. war nicht zu entsprechen. SpÃ¤testens mit der Terminsladung vier Wochen vor der Verhandlung war offensichtlich, dass keine weitere Beweisaufnahme von Amts wegen erfolgen wÃ¼rde. Der von einem Rechtsanwalt vertretene KlÃ¤ger konnte bereits davor, nÃ¤mlich zum Zeitpunkt der Ãbersendung des von Amts wegen eingeholten Gutachtens Mitte MÃ¤rz 2003, erkennen, dass die Frist des Â§ 109 SGG zu laufen begonnen hatte. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte auch nicht in Urlaub â diesen hat er erst am 11.04.2003 angetreten -, wie sein Schriftsatz vom 31.03.2003 beweist. Er hat es daher aus grober NachlÃ¤ssigkeit versÃ¤umt, den Antrag innerhalb angemessener Frist zu stellen (Â§ 109 Abs.2 SGG). Der am 02.06.2003 gestellte Antrag zielte darauf, eine Vertagung zur AbklÃ¤rung einer mÃ¶glichen Leidensverschlimmerung zu erreichen. Das vorgelegte Attest Dr.H. war jedoch in keiner Weise geeignet, Zweifel am Ermittlungsergebnis zu begrÃ¼nden. Es bezog sich auf die VerhandlungsfÃ¤higkeit zum Sitzungstermin, machte hierfÃ¼r in ungewÃ¶hnlich unspezifischer Form die "physische Konstitution" verantwortlich und lieÃ keinen Widerspruch zum Gutachten Dr.V. erkennen. Bereits dort war der KlÃ¤ger mit zwei KrÃ¼cken erschienen und hatte sich nur schleppend vorwÃ¤rts bewegt. Die geltend gemachte BewegungsunfÃ¤higkeit ist daher als Merkmal der diagnostizierten PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung zu betrachten, die bereits einer gutachterlichen WÃ¼rdigung unterzogen worden ist. Dass weder der KlÃ¤ger noch sein BevollmÃ¤chtigter zum Termin erschienen sind, hinderte den Senat nicht an der Entscheidung. Nachdem der Senat nach der AnkÃ¼ndigung einer pannenbedingten VerspÃ¤tung von bis zu 45 Minuten Ã¼ber eine Stunde ergebnislos zugewartet hatte, musste er davon ausgehen, dass der BevollmÃ¤chtigte von einer Terminswahrnehmung Abstand genommen hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs.2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024